



Marktgemeinde Zirl

Bezirk Innsbruck-Land
6170 Zirl, Bühelstraße 1
Tel. 05238/54001 Fax-Dw 13
e-mail: marktgemeinde@zirl.gv.at

Zirl, am 4.12.2008

Sachbearbeiter: Dr. Lukas Bodner

KUNDMACHUNG DES GR-BESCHLUSSES VOM 19.11.2008 ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN FÜR DIE SOLARANLAGENFÖRDERUNG

§ 1 Ziel

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden.

Gefördert werden thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) und Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung im nicht gewerblichen bzw. nicht industriellen Bereich durch einen einmaligen Kostenzuschuss. Gefördert werden dabei Solaranlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Solarbausätze, Anlagen von Selbstbaugruppen und Photovoltaikanlagen.

Die Beheizung von Schwimmbädern wird ebenfalls gefördert. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen im gewerblichen und industriellen Bereich werden im Einzelfall geprüft, ob und in welcher Höhe sie förderungswürdig sind.

§ 2 Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung ist eine Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes) sowie alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung; weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlageerrichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs. Die Kollektorfläche muss zwischen Süden und Osten bzw. Süden und Westen ausgerichtet sein. Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Förderungswerber/in

Förderungswerber können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen.

§ 4 Förderungshöhe

Die Förderung beträgt € 70,- pro m²-Kollektorfläche. Die Förderungshöchstgrenze beträgt € 1.000,- pro Anlage. Bei Gemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern bzw. bei nicht gewerblichen Privatzimmervermietern erhöht sich die maximale Förderung um € 365,- pro

zusätzlich angeschlossener Wohnung bzw. pro 5 Fremdenbetten. Bei Gemeinschaftsanlagen mit einem gewerblichen Betrieb kann nur derjenige Anteil der Solaranlage zum Tragen kommen, welcher aufgrund der nichtgewerblichen Nutzung aus der Solarförderung des Gewerbes herausfällt.

Für den gewerblichen Teil der Solaranlage wird im Einzelfall wiederum entschieden.

§ 5 Verfahren

- 1) Grundsätzlich gelten die Ausführungen des § 2 (Bauanzeige vor Errichtung, positive Beurteilung, fachgerechte Ausführung etc.). Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig für eine Solaranlage gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- 2) Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Solaranlage einzureichen.
- 3) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters sowie die entsprechenden Originalrechnungen einzureichen.
- 4) Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch den Bürgermeister aufgrund des Ansuchens und wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Bei gewerblichen Solaranlagen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 6 Rückzahlung der Förderung


Der gewährte Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde;
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
- c) die Anlage nicht mindestens 7 Jahre ab Auszahlung widmungsgemäß verwendet wird.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Dieser Änderung der Richtlinien liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2008 zugrunde.

Die neuen Richtlinien treten mit dem 1.1.2009 in Kraft.


Bürgermeister
Hanspeter Schneider

